

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CTPM Sports GmbH für Trainings, Trainingscamps sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen

Die CTPM Sports GmbH (im Folgenden „**CTPM**“), bietet Leistungen in Form von Trainings, insbesondere Tennis- und Fitnesstrainings, in Form der Organisation und Durchführung von Trainingscamps sowie der Beratung und Betreuung von Sportlern an. Das Angebot von **CTPM** richtet sich insbesondere an Tennisspieler im leistungs- wie auch im Breitensportlichen Bereich (im Folgenden insgesamt „**Kunden**“).

Für dieses Angebot sowie die diesbezüglich zwischen **CTPM** und seinen **Kunden** geschlossenen Verträge gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“).

### 1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 **CTPM** erbringt seine vorgenannten Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sofern in einem Leistungsangebot von **CTPM** Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen insoweit die Bestimmungen in dem Leistungsangebot im Zweifelsfall der betreffenden Regelung in diesen AGB vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, sollen schriftlich abgefasst werden.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des **Kunden** werden nur dann in einen Vertrag zwischen **CTPM** und dem **Kunden** einbezogen, wenn und soweit dies ausdrücklich von **CTPM** schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des **Kunden**, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Kunden** im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des **Kunden** für **CTPM** unverbindlich, auch wenn **CTPM** ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht und / oder der **Kunde** erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

1.3 **CTPM** behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Soweit Vertragsgegenstand die dauerhafte / wiederholte Erbringung von Trainings- und / oder Betreuungsleistungen ist und eine Änderung dieser AGB während des vereinbarten Leistungszeitraums in Kraft treten soll, wird **CTPM** den **Kunden** durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren. Widerspricht der **Kunde** der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen.

Widerspricht der **Kunde** der Einbeziehung der Änderungen fristgemäß, so ist **CTPM** berechtigt, den betreffenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen. Vom **Kunden** bereits geleistete Zahlungen werden ihm in dem Fall in dem Umfang zurückerstattet, in dem der Umfang der Trainings- und / oder Betreuungsleistungen bis zum Beendigungszeitpunkt infolge der Kündigung durch **CTPM** hinter dem gebuchten Umfang zurückgeblieben ist.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Soweit nachstehend oder im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend geregelt, stellt das Leistungsangebot von **CTPM** stets allein die unverbindliche Einladung an den **Kunden** dar, **CTPM** durch die Anmeldung zu einem Leistungsangebot (nachfolgend „Buchung“) ein Angebot über den Abschluss eines Vertrages über die betreffende Leistung zu den in dem Leistungsangebot bestimmten Konditionen zu unterbreiten. Jede Buchung des **Kunden** bedarf daher einer Bestätigung durch **CTPM**, damit ein Vertrag zwischen dem **Kunden** und **CTPM** über die Leistung zustande kommt, die Gegenstand der Buchung des **Kunden** ist. Insbesondere wird eine Buchung einer Teilnahme an einem Trainingscamp, einem Trainingspaket oder einem Gruppentraining, dessen Durchführung eine Mindestteilnehmerzahl voraussetzt, erst von **CTPM** bestätigt, wenn die Anzahl der diesbezüglich eingegangenen Buchungen die Mindestteilnehmerzahl erreicht.

2.2 **CTPM** steht es frei, Buchungsanfragen abzulehnen. **CTPM** ist insbesondere berechtigt, Saisonabonnements für Trainingsleistungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen Leistungsspielern vorzubehalten und für den Abschluss von Verträgen über die Teilnahme an Trainingscamps ein Mindestalter für die Teilnehmer vorauszusetzen sowie Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festzulegen.

2.3 Verträge, die über Leistungen von **CTPM** abgeschlossen werden, die durch Minderjährige in Anspruch genommen werden sollen, werden zwischen **CTPM** und der, dem oder den Erziehungsberechtigten des Minderjährigen als Vertrag zugunsten des Minderjährigen geschlossen. In diesen Fällen ist im Folgenden, sofern sich Regelungen auf den **Kunden** als Leistungsempfänger beziehen, auch der vereinbarungsgemäß leistungsberechtigte Minderjährige **Kunde**; eine insoweit aufgrund des Vertragsverhältnisses zu **CTPM** und / oder aufgrund gesetzlicher Fürsorgepflichten bestehende Verpflichtung der / des jeweiligen Erziehungsberechtigten, für eine Erfüllung sich aus solchen Regelungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten durch den Minderjährigen **Kunden** Sorge zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

### 3. Vertragsgegenstand, Leistungen von CTPM

3.1 Durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Trainingsleistungen verpflichtet sich **CTPM**, gegenüber dem **Kunden** Trainingsleistungen durch einen Trainer in dem jeweils vereinbarten Umfang und zu den jeweils vereinbarten Terminen anzubieten und – sofern der **Kunde** zu den vereinbarten Terminen erscheint – zu erbringen. **CTPM** schuldet insofern allein die pflichtgemäße Erbringung der Trainingsleistungen und ausdrücklich nicht die Erreichung eines bestimmten Leistungsniveaus oder eines sonstigen Erfolgs aufseiten des **Kunden**.

3.1.1 Die Trainingsleistungen werden mit Rücksicht auf das erkennbare technische und konditionelle Leistungsniveau sowie die erkennbare körperliche und gesundheitliche Verfassung und Belastbarkeit des jeweiligen **Kunden** nach dem Stand der Lehre und Technik erbracht. Sofern Trainingsleistungen vereinbarungsgemäß in Form von Gruppentrainings erbracht werden, ist im Zweifel das erkennbar durchschnittliche Leistungsniveau sowie die erkennbar durchschnittliche Verfassung und Belastbarkeit der jeweiligen Kundengruppe maßgeblich für das technische, körperliche und konditionelle Niveau des in der betreffenden Trainingseinheit durchzuführenden Trainings.

Soweit der **Kunde** **CTPM** nicht ausdrücklich auf abweichendes hinweist und abweichendes auch nicht für **CTPM** offensichtlich erkennbar ist, darf **CTPM** davon ausgehen, dass ein **Kunde**, der zur Inanspruchnahme einer Trainingsleistung antritt, in einer solchen gesundheitlichen Verfassung ist, die einer Durchführung des Trainings in üblicher Form nicht entgegensteht. Insofern wird auch ausdrücklich auf die Regelungen zur Verantwortlichkeit des **Kunden** für seine eigene Gesundheit unter Ziffer 4 dieser AGB verwiesen.

3.1.2 Saison-Abonnements für Trainingsleistungen umfassen jeweils über den Zeitraum einer Saison eine bestimmte Anzahl von Trainingseinheiten je Woche. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall sind hiervon ausgenommen solche Tage, die innerhalb der Schulferien des Bundeslandes liegen, in dem die Trainingsleistungen vereinbarungsgemäß erbracht werden.

3.2 Ein Trainingscamp kann sowohl allein in der Durchführung von Trainingseinheiten einer bestimmten Form durch **CTPM** in einem bestimmten Umfang an einem bestimmten Ort bestehen, als auch in der Kombination der Durchführung solcher Einheiten in Verbindung mit der Vermittlung und / oder Erbringung von Beförderungs-, Unterbringungs- und / oder Verpflegungsleistungen. Soweit **CTPM** im Zusammenhang mit der Durchführung

von Trainingscamps nicht lediglich Trainingsleistungen, sondern auch Transport-, Unterbringungs- und / oder Verpflegungsleistungen anbietet, ergibt sich der diesbezügliche Leistungsumfang aus der Beschreibung in dem betreffenden Leistungsangebot und der Buchungsbestätigung von **CTPM**. Den teilnehmenden **Kunden** steht vor Ort ferner jeweils ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Durch den Abschluss eines Vertrages über Turnierbetreuung verpflichtet sich **CTPM**, den am Turnier teilnehmenden **Kunden** in dem vereinbarten Umfang zu begleiten (bspw. bei der Anreise zu einem Turnierort, auf den Wegen vor Ort im Zusammenhang mit der Turnierteilnahme und deren Vorbereitung, insbesondere zu Wettbewerbs- und Trainingsveranstaltungen, und dergleichen) sowie im Hinblick auf die Wettbewerbsteilnahme und deren Vorbereitung anzuleiten und zu beraten. **CTPM** schuldet vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall ausdrücklich nicht das Erreichen eines bestimmten Wettbewerbserfolgs aufseiten des Betreuten infolge der Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen von **CTPM**.

**CTPM** schuldet ausdrücklich keine Beaufsichtigung des an einem Trainingscamp oder an einem Turnier teilnehmenden **Kunden** außerhalb der jeweils vertragsgegenständlichen Trainingseinheiten bzw. Turnier- oder sonstigen Veranstaltungen. Dies betrifft insbesondere minderjährige **Kunden**. **CTPM** übernimmt bei minderjährigen **Kunden** insbesondere keine allgemeinen Aufsichts- und Betreuungspflichten; die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht obliegt weiterhin ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

Soweit Gegenstand der von **CTPM** vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen auch Transport-, Unterbringungs- und / oder Verpflegungsleistungen sind, bedient dich **CTPM** zu deren Erbringung regelmäßig dritter Leistungserbringer.

- 3.3 Sollte **CTPM** neben den vorgenannten Leistungen weitere Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellen, hat der **Kunde** keinen Anspruch auf deren Erbringung. **CTPM** ist berechtigt, solche Zusatzleistungen – im Falle der Erbringung im Rahmen von Buchungen, die die wiederholte Erbringung von Leistungen durch **CTPM** zum Gegenstand haben, nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist - zu ändern, einzustellen oder künftig nur noch gegen Vergütung anzubieten.
- 3.4 Wird nach Vertragsschluss zum Zwecke der Vertragsdurchführung eine Änderung wesentlicher Leistungen gegenüber ihrem vereinbarten Inhalt und Umfang notwendig, ist **CTPM** zur Vornahme entsprechender Leistungsänderungen berechtigt, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen und von **CTPM** auch nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Der **Kunde** wird unverzüglich von **CTPM** über solche Leistungsänderungen informiert, sobald **CTPM** Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die diese erforderlich machen. Dem **Kunden** in solchen Fällen gegebenenfalls zustehende Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.5 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von **CTPM** zu vertreten sind (z. B. Unwetter, Streik, Energieausfall, Unruhen, nicht von **CTPM** zu vertretende behördliche Maßnahmen, ein von **CTPM** nicht verschuldetes Ausbleiben der Leistungserbringung durch Dritte und dergleichen), ist **CTPM** für die Dauer des hierdurch eintretenden Leistungshindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von seiner Leistungspflicht befreit. Sollte ein Festhalten am Vertrag in diesen Fällen eine unzumutbare Härte für **CTPM** darstellen, ist **CTPM** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die gesetzlichen Fälle des Fortfalls der Leistungspflicht von **CTPM** infolge Unmöglichkeit bleiben ebenso unberührt, wie dem **Kunden** in solchen Fällen von Gesetzes wegen etwaig zustehende Rechte.

- 3.6 **CTPM** steht es frei, seine Leistungsangebote und insbesondere die darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen jederzeit zu ändern. Maßgeblich für die Bestimmung der von **CTPM** aufgrund einer angenommenen Buchung zu erbringenden Leistungen sind jeweils die diesbezüglichen Angaben in dem Leistungsangebot, das zum Zeitpunkt seiner Buchung durch den **Kunden** aktuell und dem **Kunden** bekanntgegeben wurde.

#### 4. Verantwortlichkeit des Kunden

- 4.1 Der **Kunde** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede sportliche Betätigung Risiken von Verletzungen birgt. Dies betrifft ganz besonders den Hochleistungssport. Der **Kunde** nimmt diese typischerweise mit sportlicher Betätigung im Allgemeinen und mit einer solchen im Rahmen des Hochleistungssports im Besonderen verbundene Verletzungsgefahr bei der Inanspruchnahme der Leistungen von **CTPM** bewusst in Kauf und willigt in solche mit der körperlichen Betätigung im Rahmen von Tennis- und Fitnessstrainings sowie Wettbewerbsteilnahmen verbundenen gesundheitlichen Risiken ausdrücklich ein.
  - 4.2 Der **Kunde** ist insbesondere allein dafür verantwortlich, dass ihm allein infolge seiner körperlichen Betätigung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen von **CTPM**, also unabhängig von der Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen, keine Beeinträchtigung oder Beschädigung seines Körpers, seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum oder sonstigen Vermögensgegenständen entsteht.
  - 4.3 Damit **CTPM** im Rahmen der Leistungserbringung hierauf angemessenen Rücksicht nehmen und dadurch das Risiko einer Schädigung der Gesundheit oder des Körpers des **Kunden** infolge eines Trainings und / oder einer Wettbewerbsteilnahme verringern kann, hat der **Kunde**, sollte er Zweifel an seiner hierfür erforderlichen körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und Belastbarkeit haben, dies **CTPM** unverzüglich anzuzeigen. Aus gleichem Grunde hat der **Kunde** **CTPM** vor der Inanspruchnahme von Leistungen auf jede ihm bekannte Beeinträchtigung bzw. Einschränkung seiner körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und Belastbarkeit hinzuweisen. Werden ihm solche Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen erst im Zuge der Inanspruchnahme der Trainingsleistungen oder einer Wettbewerbsteilnahme bewusst, hat der **Kunde** diese **CTPM** unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für jedwedes vom **Kunden** empfundenes körperliches Unwohlsein wie beispielsweise Schmerzen, Schwindelgefühle, Übelkeit, Kurzatmigkeit und dergleichen.
- Dem **Kunden** ist bewusst, dass er nicht verpflichtet ist, Anleitungen und Vorgaben von **CTPM** im Rahmen der Erbringung von Trainings-, Beratungs- und / oder Betreuungsleistungen Folge zu leisten, sondern dass es jeweils seiner eigenen freien Entscheidung unterliegt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er dies tut oder unterlässt. Der **Kunde** ist daher insbesondere alleine dafür verantwortlich, seine gesundheitlichen und konditionellen Schwächen und Grenzen sowie während einer Teilnahme an einem Training oder einem Wettbewerb auftretende körperliche Beeinträchtigungen und mögliche Symptome einer Verletzung oder Erkrankung zu erkennen, **CTPM** auf diese hinzuweisen sowie Anleitungen und Vorgaben nicht Folge zu leisten, wenn es ihm möglich erscheint, dass er andernfalls in seiner Gesundheit geschädigt würde.
- Sobald dem **Kunden** Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen seiner körperlichen und / oder gesundheitlichen Verfassung und Belastbarkeit bewusst sind, ihm körperlich unwohl ist oder er aus sonstigen Gründen an seiner für die (weitere) Teilnahme an einem Training oder einem Wettbewerb erforderlichen körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und Belastbarkeit zweifelt, ist er angehalten, sich diesbezüglich fachkundigen Rat einzuholen und weitere Trainingsleistungen im Zweifel erst wieder in Anspruch zu nehmen bzw. seine Teilnahme an einem Wettbewerb erst wieder fortzusetzen, sobald dies aus fachkundiger Sicht als gesundheitlich unbedenklich anzusehen ist.
- 4.4 Die **Kunden** sind bei der Inanspruchnahme der Leistungen von **CTPM** zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und haben insofern alles zu unterlassen, was andere **Kunden** über das bei vereinbarungsgemäßer, angemessener und vernünftiger Inanspruchnahme der Leistungen und sportlicher Betätigung übliche Maß hinaus beeinträchtigt.
  - 4.5 Ergänzend gelten für den Aufenthalt des **Kunden** in Transportmitteln, in Trainings- und Veranstaltungsräumen und –anlagen sowie in Unterkünften die für diese zum Schutze der sich dort aufhaltenden Personen sowie der Anlagen und Räumlichkeiten selbst und der sich dort befindlichen Sachen geltenden und dort in ihrer jeweils aktuellen Fassung bekannt gemachten Verhaltens- bzw. Nutzungsregeln.

4.6 Der **Kunde** ist für die Einhaltung aller für seine Teilnahme an einem im Ausland veranstalteten Trainingscamp zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Pass-, Visa-, Gesundheits- sowie Ein- und Ausfuhrvorschriften, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher einschlägiger Vorschriften durch den **Kunden** entstehen, gehen allein zulasten des **Kunden**, soweit sie nicht auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation durch **CTPM** beruhen.

## 5. Preise und Bezahlung

5.1 Die Höhe der von dem **Kunden** an **CTPM** für die Leistungserbringung zu zahlenden Preise bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von **CTPM**, aufgrund dessen der Vertrag mit dem **Kunden** gemäß Ziffer 2 dieser AGB zustande gekommen ist. Sollte ein Preis im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart sein, steht **CTPM** ein solcher in Höhe der zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Buchungsanfrage des **Kunden** geltenden Preislisten von **CTPM** zu.

Sofern und soweit von **CTPM** nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Der **Kunde** ist, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur Vorleistung und somit zur Vorkasse verpflichtet. Der vom **Kunden** jeweils zu entrichtende Preis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

5.2.1 Der Preis für Einzeleinheiten für die Inanspruchnahme von Trainingsleistungen ist regelmäßig vollständig im Voraus zu leisten. Der vereinbarte Preis ist jeweils vollständig spätestens bis zum Beginn des betreffenden Leistungszeitraums zu zahlen.

5.2.2 Der Gesamtpreis mehrerer einheitlich gebuchter Trainingseinheiten sowie für Saison-Abonnements für Trainingsleistungen wird abgerechnet und fällig wie folgt:

Bucht der **Kunde** mehrere Trainingseinheiten, so rechnet **CTPM** jeweils zweiwöchentlich den Gesamtpreis der für den betreffenden Zweiwochenzeitraum gebuchten Trainingseinheiten ab. Die jeweils abgerechneten Beträge werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Gesamtpreis eines Saison-Abonnements für Trainingsleistungen wird über die betreffende Saison zu gleichen monatlichen Raten abgerechnet. Die Monatsraten sind im Voraus jeweils zum 3. Werktag des betreffenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.2.3 Der vereinbarte Gesamtpreis für die Teilnahme an einem Trainingscamp oder für eine Turnierbetreuung ist regelmäßig wie folgt zur Zahlung fällig:

Mit Vertragsschluss und der entsprechenden Rechnung ist der **Kunde** zur Leistung einer Anzahlung in Höhe von 25 % des Gesamtpreises verpflichtet. Der Restbetrag ist sodann nach entsprechender Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sobald feststeht und dem **Kunden** mitgeteilt wurde, dass das Trainingscamp bzw. die Turnierbetreuung wie gebucht durchgeführt wird. Beinhalten die von **CTPM** aufgrund eines Vertrages über die Teilnahme des **Kunden** an einem Trainingscamp zu erbringenden Leistungen neben Trainingsleistungen auch die Beförderung und / oder Unterbringung des **Kunden** durch **CTPM**, so ist der **Kunde** nicht verpflichtet, Zahlungen auf den vereinbarten Preis zu leisten, solange er keinen Sicherungsschein für seine Zahlungen erhalten hat.

5.3 Ist vereinbart, dass die Leistungen von **CTPM** bei der Durchführung von Trainingscamps neben Trainingsleistungen auch die Beförderung und / oder Unterbringung des **Kunden** durch **CTPM** beinhalten sollen, so ist **CTPM** nur unter folgenden Bedingungen berechtigt, den für die vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarten Preis nachträglich zu ändern:

5.3.1 **CTPM** behält sich vor, den für die Teilnahme vereinbarten Preis in dem Fall, dass sich die Beförderungskosten (z. B. Treibstoffkosten) oder Abgaben für bestimmte vertragsgegenständliche Leistungen (z. B. (Flug-)Hafengebühren) ändern, nach Vertragsschluss nach folgender Maßgabe entsprechend zu ändern:

a. Erhöhen sich die Beförderungskosten, so kann **CTPM** den Preis wie folgt erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **CTPM** vom **Kunden** den entsprechenden Erhöhungsbetrag verlangen.

- bei einer Erhöhung je Beförderungsmittel werden die zusätzlichen Kosten durch die Zahl der Sitzplätze oder, wenn das Beförderungsmittel allein zur Beförderung von **Kunden** eingesetzt wird, durch die Zahl der beförderten **Kunden** geteilt. Den danach auf den **Kunden** entfallenden Erhöhungsbetrag kann **CTPM** von dem **Kunden** verlangen.

b. Werden seit Vertragsabschluss die Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **CTPM** erhöht, so kann **CTPM** die Erhöhung des Preises um den entsprechenden anteiligen Betrag verlangen.

5.3.2 Zu einer nachträglichen Preiserhöhung gemäß vorstehender Ziffer 5.3.1 ist **CTPM** jedoch nur berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Leistungsbeginn mehr als vier (4) Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände weder bereits vor Vertragsschluss eingetreten noch für **CTPM** bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

5.3.3 Ändert **CTPM** demgemäß nachträglich den Preis für die Teilnahme an einem Trainingscamp, so hat **CTPM** den **Kunden** hierüber unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen, die dem **Kunden** erst ab dem 20. Tag vor vereinbartem Leistungsbeginn mitgeteilt werden, sind unwirksam.

Bei Preiserhöhungen von mehr als fünf Prozent (5 %) ist der **Kunde** ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Trainingscamp zu verlangen, wenn es **CTPM** möglich ist, eine solche ohne Mehrpreis für den **Kunden** aus seinem Angebot anzubieten.

5.4 Leistet der **Kunde** fällige Zahlungen auf den Preis für eine Teilnahme an einem Trainingscamp auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht oder nicht vollständig, kann **CTPM** von dem betreffenden Vertrag zurücktreten, es sei denn, es liegt bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Mangel der insoweit vereinbarten Leistungen von **CTPM** vor. Tritt **CTPM** demgemäß von einem Vertrag über eine Teilnahme an einem Trainingscamp zurück, ist **CTPM** berechtigt, von dem **Kunden** Stornierungsgebühren entsprechend Ziffer 8.4 dieser AGB zu verlangen.

5.5 Grundsätzlich entfällt die mit Vertragsschluss begründete Zahlungspflicht des **Kunden** nicht insoweit, wie er eine gebuchte Trainingseinheit nicht in Anspruch nimmt; insofern wird auf die Regelung unter Ziffer 8.5 dieser AGB verwiesen.

Ebenso wenig hat der **Kunde** einen Anspruch auf Inanspruchnahme der betreffenden Trainingsleistung für die volle gebuchte Dauer, wenn er eine fällige Zahlung nicht oder nicht vollständig rechtzeitig bis zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums leistet und **CTPM** ihm insoweit die Inanspruchnahme der betreffenden Trainingsleistung berechtigterweise verweigert.

5.6 Der **Kunde** kann gegen Forderungen von **CTPM** mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des **Kunden** um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund derselben Buchung, aufgrund derer **CTPM** seine Forderungen gegen den **Kunden** geltend macht, infolge einer von **CTPM** zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von **CTPM** erbrachten Leistungen zustehen.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Erbringung der geschuldeten Trainingsleistungen gewährleistet **CTPM** dem **Kunden** in dem vereinbarten Umfang und zu den vereinbarten Terminen nach Maßgabe dieser AGB.

6.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ausschlussgründe bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis des **Kunden** von einem Mangel, bestehen Gewährleistungsansprüche auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den geschuldeten Eigenschaften und der geschuldeten Beschaffenheit der von **CTPM** erbrachten Leistungen, bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Geeignetheit bzw. Tauglichkeit der Leistungen und / oder der zum Zwecke ihrer Erbringung eingesetzten Sportgeräte und Anlagen zu dem gewöhnlichen Nutzen sowie bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Buchung nicht vorausgesetzt und von **CTPM** nicht zu vertreten sind.

6.3 Soweit eine Leistung von **CTPM** nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem **Kunden** diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird **CTPM** die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Der

**Kunde** ist berechtigt, den vereinbarten Preis durch Erklärung gegenüber **CTPM** für den Zeitraum und in dem Umfang zu mindern, in dem die geschuldeten Eigenschaften der Leistungen infolge ihrer Mangelhaftigkeit in vorstehendem Sinne nicht nur unerheblich gemindert ist.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder **CTPM** aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der **Kunde** unbeschadet seines Minderungsrechts berechtigt, die betreffende Buchung zu kündigen und nach Maßgabe der unter Ziffer 7 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

- 6.4 Der **Kunde** hat etwaige ihm zustehende Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach Beendigung des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums gegenüber **CTPM** geltend zu machen. Mit nach diesem Zeitraum geltend gemachten Ansprüchen ist der **Kunde** nur insoweit nicht ausgeschlossen, als er ohne sein Verschulden an deren rechtzeitiger Geltendmachung gehindert war.

Anspruchspartner, die **CTPM** dem **Kunden** im Rahmen der Veranstaltung von Trainingscamps vor Ort zur Verfügung stellt, sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

- 6.5 Gewährleistungsansprüche des **Kunden** wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Beendigung des betreffenden Leistungszeitraums. Für Schadensersatzansprüche des **Kunden** wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn **CTPM** grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Erbringung der betreffenden Leistung Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des **Kunden** wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der **Kunde** regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.

## 7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von **CTPM** aus Vertrag und Delikt beschränkt sich auf

- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz;
- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen;
- Schäden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. oben unter Ziffer 6.5);

- 7.2 Die Haftung von **CTPM** gegenüber dem **Kunden** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, aufgrund eines Vertrages über die Teilnahme des **Kunden** an einem Trainingscamp, der neben Trainingsleistungen auch die Beförderung und / oder Unterbringung des **Kunden** durch **CTPM** als von **CTPM** zu erbringende Leistungen umfasst, ist - unbeschadet im Einzelfall etwaig anwendbarer internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, aus denen sich darüber hinaus gehende Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen des **Kunden** und / oder Voraussetzungen für deren Geltendmachung ergeben – auf das Dreifache des für die betreffende Leistung vereinbarten Preises beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder **CTPM** eine Verantwortlichkeit für den Schaden des **Kunden** allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers trifft.

Im Übrigen ist die Haftung von **CTPM** im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, sofern die Pflichtverletzung weder grob schuldhaft herbeigeführt wurde noch zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ist dabei regelmäßig die einfache Höhe des Preises der betreffenden (Teil-)Leistung anzusehen.

- 7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von

**CTPM**. **CTPM** haftet nicht für das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den **Kunden** oder eine vom **Kunden** zu diesem Zweck bestimmte Person handelt.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 8. Kündigung, Stornierung, Nichtwahrnehmung und Übertragung von Buchungen

- 8.1 Bei den zwischen dem **Kunden** und **CTPM** über die Erbringung von Trainings-, Beratungs- und / oder Betreuungsleistungen geschlossenen Verträgen handelt es sich, wenn solche Leistungen nicht als Bestandteil der Veranstaltung eines Trainingscamps erbracht werden sollen, um befristete Dienstverträge. Somit können solche Verträge von den **Vertragspartnern** vorzeitig nur durch eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden.

- 8.1.1 Ein solcher wichtiger Grund ist für **CTPM** insbesondere gegeben, wenn der **Kunde** erheblich gegen die Verhaltensregeln gem. Ziffer 4 dieser AGB verstößt oder er erklärt, diese bei Inanspruchnahme der Leistungen nicht beachten zu wollen. Im Rahmen einer Buchung, die mehrere Trainingseinheiten zum Gegenstand hat, sowie im Rahmen eines Saison-Abonnements für Trainingsleistungen besteht ein solcher wichtiger Grund für **CTPM** ferner insbesondere auch darin, dass der **Kunde** sich mit der Leistung zweier fälliger Zahlungen in Verzug befindet.

- 8.1.2 Aus seiner Risikosphäre stammende Gründe (Krankheit, Urlaub, Ortswechsel o. ä.), die den **Kunden** an der Inanspruchnahme gebuchter Leistungen hindern, stellen regelmäßig keinen den **Kunden** zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund dar.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der **Kunde** aus tatsächlichen, bei der Buchung ihm nicht bekannten bzw. für ihn nicht vorhersehbaren und nicht von ihm zu vertretenden Gründen daran gehindert ist, eine erhebliche Anzahl von Trainingseinheiten im Rahmen eines Saison-Abonnements zu nutzen. Als erheblich ist insofern regelmäßig eine solche Anzahl anzusehen, die mindestens 50 % der im Rahmen des Saison-Abonnements vereinbarten Gesamtanzahl an Zeit- bzw. Trainingseinheiten entspricht.

Hat der **Kunde** den Preis für Leistungen im Voraus gezahlt, die vereinbarungsgemäß erst nach Wirksamwerden einer Kündigung erbracht werden sollten, werden ihm die entsprechenden Zahlungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften von **CTPM** erstattet. Etwaige **CTPM** in einem solchen Fall gegenüber dem **Kunden** zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 8.2 **CTPM** kann einen Vertrag über die Teilnahme des **Kunden** an einem Trainingscamp oder eine vergleichbare Leistung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **Kunde** die Veranstaltung des Trainingscamps bzw. der vergleichbaren Leistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch **CTPM** nachhaltig stört oder sich der **Kunde** in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die fristlose Beendigung des Vertrages gegenüber dem **Kunden** gerechtfertigt ist. **CTPM** behält in diesen Fällen seinen Anspruch auf den vereinbarten Preis, wird sich auf diesen jedoch etwaig ersparte Aufwendungen sowie dasjenige anrechnen lassen, was gegebenenfalls aus einer anderweitigen Verwendung der infolge der Kündigung nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt wird. Etwaige Kosten und sonstigen Nachteile, die dem **Kunden** infolge einer demgemäß berechtigt erfolgte fristlose Kündigung des Vertrages entstehen, bspw. Mehrkosten für eine anderweitige Unterbringung und Verpflegung oder für eine vorzeitige Rückreise, hat der **Kunde** selbst zu tragen.

- 8.3 Wurde bereits ein Vertrag über die Teilnahme des **Kunden** an einem Trainingscamp oder eine vergleichbare Leistung geschlossen (siehe zum Vertragsschluss Ziffer 2 dieser AGB), aufgrund dessen die Leistungen von **CTPM** neben Trainingsleistungen auch die Beförderung und / oder Unterbringung des Kunden durch **CTPM** beinhalten sollen und dessen Durchführung eine Mindestteilnehmerzahl voraussetzt, und wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist **CTPM** nach folgender Maßgabe berechtigt, bis zwei (2) Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten:

8.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste mögliche Zeitpunkt zur Erklärung des Rücktritts durch **CTPM** im Falle ihres Nichterreichens muss sowohl im Zusammenhang mit dem betreffenden Leistungsangebot als auch in der Buchungsbestätigung angegeben worden sein. Einer solchen Angabe in der Buchungsbestätigung genügt auch ein Verweis auf die entsprechenden Angaben im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot.

8.3.2 Sobald feststeht, dass das betreffende Trainingscamp oder die vergleichbare Leistung aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird, wird **CTPM** den **Kunden** hierüber unverzüglich informieren.

8.3.3 Tritt **CTPM** demnach wirksam von einem solchen Vertrag über die Teilnahme des **Kunden** an einem Trainingscamp oder eine vergleichbare Leistung zurück, kann der **Kunde** die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen anderen Trainingscamp bzw. die Inanspruchnahme einer mindestens gleichwertigen anderen Leistung verlangen, wenn es **CTPM** möglich ist, ein solches Trainingscamp bzw. eine solche Leistung aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den **Kunden** anzubieten. Möchte der **Kunde** von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies unverzüglich gegenüber **CTPM** zu erklären, nachdem ihm die Rücktrittserklärung von **CTPM** zugegangen ist.

Kommt es zu keiner Inanspruchnahme einer solchen Ersatzleistung von **CTPM** durch den **Kunden**, so werden dem **Kunden** Zahlungen, die er bereits auf den Reisepreis geleistet hat, unverzüglich erstattet.

8.4 Von einem Vertrag über die Teilnahme an einem Trainingscamp, aufgrund dessen die Leistungen von **CTPM** neben Trainingsleistungen auch die Beförderung und / oder Unterbringung des **Kunden** durch **CTPM** beinhalten sollen, kann der **Kunde** unbeschadet seiner etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechte im Übrigen bis zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums jederzeit zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der entsprechenden Erklärung bei **CTPM**.

Tritt der **Kunde** von einem solchen Vertrag zurück oder tritt er nicht zu der in der Form gebuchten Teilnahme an dem Trainingscamp an, so verliert **CTPM** seinen Anspruch auf den diesbezüglich vereinbarten Preis. Ist der Rücktritt bzw. der Nichtantritt zur Teilnahme an dem Trainingscamp nicht von **CTPM** zu vertreten und ist auch kein Fall höherer Gewalt gegeben, ist **CTPM** jedoch berechtigt, für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Vorkehrungen und getätigten Aufwendungen eine Entschädigung („Stornierungsgebühren“) in folgender Höhe zu verlangen:

- bis zum 31. Tag vor Leistungsbeginn 25 %,
- ab dem 30. Tag vor Leistungsbeginn 40 %,
- ab dem 24. Tag vor Leistungsbeginn 50 %,
- ab dem 17. Tag vor Leistungsbeginn 60 %,
- ab dem 10. Tag vor Leistungsbeginn 80 %,
- ab dem 3. Tag vor Leistungsbeginn bis zum Tag des Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Teilnahme 90 %

des mit dem **Kunden** für die von dem Rücktritt bzw. Nichtantritt betroffenen Leistungen vereinbarten Preises. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der betreffenden Leistungen sind bei Kalkulation der Stornierungsgebühren berücksichtigt.

Die vorgenannten Stornierungsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der **Kunde** nicht rechtzeitig zu den ihm bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet oder wenn die Teilnahme an dem Trainingscamp wegen fehlender Reisedokumente des **Kunden** nicht angetreten wird und **CTPM** dies nicht zu vertreten hat.

Dem **Kunden** bleibt stets unbenommen nachzuweisen, dass **CTPM** infolge des Rücktritts des **Kunden** oder des Nichtantritts der Teilnahme an dem Trainingscamp keine oder wesentlich niedrigere Nachteile entstanden sind, als die in seinem Fall gemäß vorstehender Regelung anfallenden Stornierungsgebühren.

8.5 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen entfällt die Verpflichtung des **Kunden**, den für eine Trainingseinheit vereinbarten Preis zu zahlen, im Übrigen nicht dadurch, dass er gebuchte Leistungen im vereinbarten Zeitraum nicht in Anspruch nimmt, ohne dass die betreffende Buchung wirksam gekündigt oder aus anderem Grunde aufgehoben wurde. Es steht dem **Kunden** jedoch auch insoweit frei nachzuweisen, dass **CTPM** infolge ei-

ner anderweitigen Verwendung der gebuchten Leistungen Einnahmen erzielt oder infolge der unterbliebenen Inanspruchnahme der Leistungen Aufwendungen erspart hat, die sich **CTPM** insoweit auf den vereinbarten Preis anzurechnen hat.

8.6 Kann oder möchte der **Kunde** eine Buchung nicht antreten, ohne dass insoweit ein ihn zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigender Grund vorliegt, und zeigt er dies **CTPM** vor Beginn des betreffenden Zeitraums an, kann **CTPM** ihm unter Fortbestand seiner mit Vertragsschluss begründeten Zahlungsverpflichtung im gleichen Umfang Ersatzzeiträume zur Inanspruchnahme gleichwertiger Leistungen anbieten. Kann **CTPM** dem **Kunden** in dem Fall keinen solchen Ersatzzeitraum anbieten, den der **Kunde** wahrnehmen kann oder möchte, entfällt hierdurch die Zahlungspflicht des **Kunden** nicht.

## 9. Datenschutzinformation

9.1. **CTPM** verarbeitet die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden personenbezogenen Daten des **Kunden** (Name, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Zahlungsinformationen, insbesondere auch die Bankverbindung) als Verantwortlicher im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Die zur Buchung erforderlichen personenbezogenen Daten des **Kunden** werden verarbeitet, um das Vertragsverhältnis anzubahnen bzw. durchzuführen. Eine Änderung dieser Zwecke ist nicht geplant.

9.3. Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des **Kunden** im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, mithin der Vertrag zwischen **CTPM** und dem **Kunden** einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem **Kunden** verarbeitet werden, werden von **CTPM** gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Vertragsende gespeichert.

9.5. Der **Kunde** kann von den ihm zustehenden Rechten gemäß DS-GVO jederzeit Gebrauch machen.

## 10. Sonstiges

10.1 Der Erfüllungsort für Zahlungen des **Kunden** ist der Sitz von **CTPM**. Erfüllungsort für die Leistungen von **CTPM** ist regelmäßig der für deren Erbringung jeweils vereinbarte Ort (dies betrifft insbesondere Trainingsleistungen sowie die Durchführung von Trainingscamps und Turnierbetreuungen), im Übrigen ist dies der Sitz von **CTPM**.

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen **CTPM** und dem **Kunden** sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10.2 Soweit der **Kunde** bei Abschluss des betreffenden Vertrages mit **CTPM** als Unternehmer, also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen **CTPM** und dem **Kunden** entstehenden Streitigkeiten stets das für den Sitz von **CTPM** zuständige Gericht zuständig.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Stand: Juni 2018